

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 566 vom 19. Mai 2017

BE Verwaltungsgericht, 2017-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2017_566

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 566 du 19 mai 2017

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2017 566 del 19 maggio 2017

Regeste

Einspracheentscheid vom 19. Mai 2017 (ER RD 600/2017)

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 19. Mai 2017 (act. II 28-30). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Schlechtwetterentschädigung in Bezug auf vier Arbeitnehmende für den Monat Februar 2017. Sowohl aus dem angefochtenen Einspracheentscheid wie auch aus dem ihm zugrunde liegenden Entscheid Nr. ... vom 27. März 2017 (act. II 18-21) geht hervor, dass der Beschwerdegegner den geltend gemachten Anspruch ausschliesslich mit Bezug auf die ihm am 6. März 2017 gemeldete Arbeitsstelle „...“ (act. II 16) geprüft hat, wohingegen er über den beschwerdeweise geltend gemachten (wetterbedingten) Arbeitsausfall betreffend die Baustellen „...“ (vgl. act. I 6 ff.) und „...“ (vgl. Eingabe vom 25. August 2017) nicht befunden hat. Soweit die Beschwerdeführerin diesbezüglich einen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung geltend macht, ist auf die Beschwerde deshalb grundsätzlich nicht einzutreten (vgl. jedoch E. 3.2.2 hinten).

E. 1.3

Da die Vergütung des im Streit stehenden wetterbedingten Ausfalls von 14 Tagen in etwa derjenigen für den Monat Januar 2017 entspricht (vgl. act. IIA 5 sowie die unbestritten gebliebene Feststellung des Instruktionsrichters in der prozessleitenden Verfügung vom 17. Oktober 2017), liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2017, ALV/17/566, Seite 6

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Nach Art. 42 Abs. 1 AVIG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind (Art. 42 Abs. 2 AVIG i.V.m. Art. 65 AVIV), Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung, wenn sie für die

Versicherung beitragspflichtig sind und einen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden. Dies setzt voraus, dass der Arbeitsausfall ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird, die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht zugemutet werden kann und der Arbeitsausfall vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird (Art. 43 Abs. 1 lit. a - c AVIG; vgl. auch BGE 110 V 344; ARV 1986 S. 111). Letztere Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Arbeitgeber den wetterbedingten Arbeitsausfall der kantonalen Amtsstelle spätestens am fünften Tag des folgenden Kalendermonats auf dem Formular des Seco meldet (Art. 69 Abs. 1 AVIV). Hat er den wetterbedingten Arbeitsausfall ohne entschuldbaren Grund verspätet gemeldet, so wird der Beginn des Anspruchs um die Dauer der Verspätung verschoben (Abs. 2). 2.2 Der Arbeitgeber muss den wetterbedingten Arbeitsausfall für jede ... monatlich mit dem Formular 716.500 „Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall“ bei der kantonalen Amtsstelle anmelden. Hat der Arbeitgeber den wetterbedingten Arbeitsausfall in Briefform oder per E-Mail gemeldet, gilt die Meldefrist als gewahrt. Die kantonale Amtsstelle hat ihn aber unter Fristansetzung und unter Hinweis auf die Versäumnisfolgen aufzufordern, das vorgeschriebene Formular nachzureichen (vgl. Art. 110 AVIG i.V.m. AVIG-Praxis SWE, G1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2017, ALV/17/566, Seite 7
3. 3.1 Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin als ein in den Erwerbszweigen ... tätiges Unternehmen grundsätzlich Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung hat (Art. 42 Abs. 2 AVIG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 lit. a und d AVIV). Der Beschwerdegegner hat denn auch die Anspruchsberechtigung für den Monat Januar 2017 anerkannt und Leistungen ausgerichtet. Weiter stellt der Beschwerdegegner – nach der Aktenlage zu Recht – nicht in Abrede, dass die Beschwerdeführerin auch im Monat Februar 2017 betreffend die Baustelle „...“ (vgl. act. II 16) witterungsbedingt an der Aufnahme bzw. Fortführung der Arbeiten verhindert war. 3.2 3.2.1 Was zunächst die Baustelle „...“ (vgl. act. II 16) respektive „...“ (vgl. act. II 3) anbelangt – es handelt sich dabei trotz leicht unterschiedlicher Bezeichnung um dieselbe Baustelle –, so steht fest und stellt auch die Beschwerdeführerin nicht in Abrede, dass sie betreffend den Monat Januar 2017 bereits für einen wetterbedingten Ausfall von 15 Tagen (für vier arbeitnehmende) entschädigt worden ist (vgl. act. II 11-13). Bei dem insoweit für den Monat Februar 2017 wiederum geltend gemachten witterungsbedingten Arbeitsausfall handelt es sich um dieselben (vorgesehenen) Arbeiten („Randsteine, Natursteinmauern, Pflästerungen“ [vgl. act. II 3 und 16]) auf der gleichen Baustelle, was denn auch aus der Beschwerde vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin – in ihrer Eigenschaft als Kollektivgesellschaft (vgl.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2017, ALV/17/566, Seite 5 act. IIA 8; www.zefix.ch) partei- und prozessfähig (Art. 562 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) – ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen

nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Ent- scheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zustän- digkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolven- zentschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 2 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmun- gen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Ver- waltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten.

E. 13

Juni 2017 hervorgeht. Der Beschwerdegegner weist in der Beschwer- deantwort vom 13. Oktober 2017 demnach zu Recht darauf hin, dass für dieselben Tätigkeiten auf derselben Baustelle nicht mehrfach Schlechtwet- terentschädigung zugesprochen werden kann (vgl. S. 3, Art. 4) bzw. der entsprechende Anspruch mit dem unangefochten gebliebenen Entscheid Nr. ... vom 3. März 2017 (act. II 11-13) abgegolten ist. Der im Januar 2017 ausgewiesene Arbeitsvorrat ist mit der Ausrichtung der Schlechtwetterent- schädigung kompensiert worden und die Beschwerdeführerin hätte die nämliche Baustelle im Februar 2017 nicht mehr als Vorrat gehabt, wenn sie die Arbeiten im Januar bei gutem Wetter hätte verrichten können (vgl. Ak- tennotiz vom 18. August 2017 [in den Gerichtsakten]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2017, ALV/17/566, Seite 8 3.2.2 Was sodann den beschwerdeweise geltend gemachten wite- rungsbedingten Arbeitsausfall hinsichtlich der Baustellen „...“ (vgl. act. I 6 ff.) und „...“ (vgl. Eingabe vom 25. August 2017) betrifft, so ist – soweit diesbezüglich auf die Beschwerde eingetreten werden könnte (vgl. E. 1.2 vorne) – Folgendes festzuhalten: Entsprechend den gesetzlichen respektive verordnungsmässigen Vorga- ben (vgl. E. 2.1 vorne) wird im Formular „Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall des Monats“ unter „Wichtige Hinweise“ ausdrücklich festge- halten, dass die Meldung spätestens am 5. Tag des folgenden Kalender- monats der kantonalen Amtsstelle einzureichen ist (vgl. act. II 2 und 15). Weiter wird im Formular darauf hingewiesen, dass für jede Arbeitsstelle eine separate Meldung einzureichen ist (vgl. E. 2.2 vorne). Die Meldevor- schrift ist formelle Anspruchsvoraussetzung und bezweckt die Sicherung der Kontrollmöglichkeiten durch die kantonale Amtsstelle namentlich mit Bezug auf die Anrechenbarkeit des Arbeitsausfalls in meteorologischer Hinsicht, die Existenz der gemeldeten Baustelle und die Dauer der (wetterabhängigen) Arbeiten (vgl. THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversi- cherung, in ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungs- recht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2437 N. 570; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 25. November 2014, 8C_646/2014, E. 4.2.1). Nach der Aktenlage steht fest, dass gegenüber dem Beschwerdegegner weder mittels den dafür vorgesehenen Formularen noch anderweitig innert Frist, d.h. bis spätestens am 5. März 2017, eine Meldung über einen allfäl- ligen wetterbedingten Arbeitsausfall hinsichtlich der Baustellen „...“ und „...“ betreffend den Monat Februar 2017 erfolgte, was die Beschwerdeführerin nicht bestreitet. Nach der Rechtsprechung kommt der Amtsstelle im Rah- men ihrer Abklärungspflicht (Art. 45 Abs. 4 AVIG) jedoch nicht die Aufgabe zu, nach Sachverhalten zu forschen, welche allenfalls eine (zusätzliche) Schlechtwetterentschädigung nach sich ziehen könnten (BGer 8C_646/2014, E. 4.2.2). Angesichts der Tatsache, dass – wie erwähnt – der Arbeitsausfall

für jede Baustelle mittels separatem Formular zu melden ist (vgl. act. II 2 und 15), musste der Beschwerdeführerin klar sein, dass sie die Baustellen, auf welchen wetterbedingt nicht gearbeitet werden konnte,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2017, ALV/17/566, Seite 9 einzeln benennen musste, um ihrer Meldepflicht nachzukommen. Dies unterblieb, weshalb für die Verwaltung kein Anlass zur Annahme bestand, dass im Februar 2017 weitere Baustellen von einem wetterbedingten Arbeitsausfall betroffen waren. Erst mit Schreiben vom 28. April 2017 (vgl. act. II 26) erwähnte die Beschwerdeführerin, dass es ihr unmöglich gewesen sei, „auf andere Baustellen auszuweichen“. Sowohl diese Erklärung wie auch die Meldung im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, in welchem sie erstmals die anderen Baustellen näher bezeichnete, erfolgten demnach offensichtlich verspätet, weshalb sie nicht mehr berücksichtigt werden können (vgl. E. 2.1 vorne). 3.3 Nach dem Gesagten hat der Beschwerdegegner einen Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung für den Monat Februar 2017 zu Recht verneint. Der angefochtene Einspracheentscheid ist somit nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - A. _____ - beco Berner Wirtschaft, Arbeitsvermittlung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 25. Okt. 2017, ALV/17/566, Seite 10 - Staatssekretariat für Wirtschaft - seco Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.